



Öffentliche Sitzung des Landgerichts
Aktenzeichen: 99 O 2207/07

Heidelberg, 12.10.2007

Anwesend:

Vors. Richter am Landgericht Bode als Einzelrichter

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In Sachen

Edwanger gegen Hofacker

wegen Forderung

erschieden bei Aufruf:

Für den Kläger: Rechtsanwalt Dr. Korbinian

Für den Beklagten: Rechtsanwalt Kroll

Die Vorsitzende stellt ohne Widerspruch der Parteien fest, dass das Protokoll vom 12. September aus einem Stenogramm des Urkundsbeamten übertragen wurde und dass sich aus dem Stenogramm nicht ergibt, dass der Vergleich den Parteien vorgelesen und von diesen genehmigt wurde.

Beide Parteivertreter erklären übereinstimmend, dass der Verbleib des Spitzwegbildes derzeit nicht festgestellt werden könne.

RA Dr. Korbinian meint, dass der Vergleich wirksam sei und das Verfahren deswegen bereits rechtskräftig abgeschlossen sei. Nur höchstvorsorglich beantragt er, den Beklagten zur Zahlung von € 30.000.- zu verurteilen.

Nach geheimer Beratung des Gerichts verkündet die Vorsitzende folgenden

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf 17. Okt. 2007, 9.00 Uhr, SS 8

Der Einzelrichter:

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger:

Bode
Vors. Richter am Landgericht

Wicky
Justizangestellter